

Hall. patriot. Wochenblatt

z u r

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

36. Stück. 2. Beilage.

Donnerstag, den 11. September 1845.

Inhalt.

Predigtanzeige. — 25 Bekanntmachungen.

Chronik der Stadt Halle.

Am 17. Sonnt. n. Trin. (14. Sept.) predigen:

Zu N. L. Frauen: Um 9 Uhr Hr. Oberpf. Dr. Franke. Um 2 Uhr Hr. Cand. minist. Fabian.
Sonntag den 14. Sept. nach beendigter Vormittagspredigt allgemeine Beichte und Communion, Hr. Diac. Hasemann. Katechismuspredigten: Montag den 15. Sept. um 8 Uhr Hr. Pastor Böhme. Mittwoch den 17. Sept. um 8 Uhr Hr. Oberpf. Dr. Franke. Freitag den 19. Septbr. um 8 Uhr Hr. Oberpf. Dr. Franke.

Zu St. Ulrich: Um 9 Uhr Hr. Oberpred. Dr. Ehrlich. Um 2 Uhr ein Candidat.

Zu St. Moritz: Um 9 Uhr Hr. Dpr. Neuenhaus. Um 2 Uhr ein Candidat.

In der Domkirche: Um 10 Uhr Hr. Sup. Dr. Rienäcker. Um 2¹/₄ Uhr ein Candidat.

Kathol. Kirche: Um 9 Uhr Hr. Pastor Schubert.

Hospitalkirche: Um 11 Uhr Hr. Pastor Böhme.

Zu Neumarkt: Um 9 Uhr Hr. Pastor Böhme.

Zu Glaucha: Um 9 Uhr Hr. Inspector Rudolph.
Abendstunde um 6 Uhr Der selbe.

Bekanntmachungen.

Extract

aus dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg
Stück 31, Nr. 443. Seite 239.

Die bevorstehende Sperrung der Herrenmühle-Schleuse
und der Rischmühle-Schleuse betreffend.

Die Erneuerung der Thore der beiden Saalschleusen
bei der Herrenmühle ohnweit Weisensfels und bei der
Rischmühle ohnweit Merseburg macht die Sperrung die-
ser Schleusen vom 1. bis 21. October nothwendig, wel-
ches hiermit zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden
Publikums gebracht wird.

Merseburg, den 15. August 1845.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Obige Verordnung bringen wir hiermit zur öffent-
lichen Kenntniß.

Halle, den 4. September 1845.

Der Magistrat.

Die Königliche Salinen-Verwaltung allhier wird
im Laufe der Monate September und October d. J. eine
neue gußeiserne Cooelenröhre vom Gutjahrbrunnen im
Thale durch dasselbe über die Röhrenbrücke an der Mo-
risgaate zwischen den Häusern Nr. 2126, 2127, 2128
und 2125 hindurch nach der Spitze über dieselbe hinweg
nach der Röhrenbrücke an der Pferdeschwemme, von da
quer unter dem Fahrweg von der Kirchnerischen Ziegel-
scheune nach dem Kaufmann Ordnold'schen Grundstücke
hindurch, diesem entlang nach der Schifferbrücke, unter
der Fußbrücke derselben hinweg nach dem Grundstücke der
Königl. Saline legen lassen, wovon wir das betheiligte
Publikum hierdurch in Kenntniß setzen.

Halle, den 5. September 1845.

Der Magistrat.

Die Hundesteuer und die Controle über die s. g. Wacht- u. andern steuerfreien Hunde betreffend.

In den polizeilichen Erlaubnißscheinen zu steuerfreien Haltung von s. g. Wacht hunden wird jedesmal ausdrücklich bevormortet, daß die Steuerfreiheit zur Bewachung des treffenden Grundstücks bewilligt worden ist. Hieraus folgt aber für die Besitzer solcher Wachhunde die Verpflichtung, daß diese Hunde auch nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden, weil sonst der Grund der verwilligten Steuerfreiheit von selbst wegfällt. Dies scheint jedoch, wie uns die Erfahrung seither belehrt hat, bei einer großen Anzahl steuerfrei bewilligten Hunde nicht beachtet worden zu sein, da das Umherlaufen der Hunde auf den Straßen, öffentlichen Plätzen und Spaziergängen dergestalt überhand genommen hat, daß hierin nothwendig eine Aenderung eintreten muß. Wir bringen daher mit Genehmigung Königl. Hochlöbl. Regierung zu Merseburg, als Ergänzung des Regulativs über die Erhebung der Hundesteuer in der Gesamtstadt Halle vom 16. April 1835 und unserer Verordnung vom 10. August 1839 und 27. April 1844 (Wochenblatt 1835 S. 531 flg. 1839. S. 1053. 1844 S. 594) folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Den hiesigen Hausbesitzern oder Miethern eines ganzen Hauses resp. Vicewirthen, deren Grundstücke nicht völlig geschlossen sind, wird zur Bewachung ihres Hauses u. **Ein Kettenhund** steuerfrei bewilligt.

2) Diese Hunde dürfen jedoch nur zu obigem Behufe benützt werden, und verfällt der Besitzer eines solchen Wachhundes in eine Polizeistrafe von Einem Thaler für jeden Contraventionsfall, wenn der Hund im Sommer von 9 Uhr Abends, im Winter vor eingetretener Dunkelheit von der Kette gelassen wird. Entschuldigungen, daß der Hund sich losgerissen habe u. s. w., bleiben durchaus unberücksichtigt, auch macht es keinen Unterschied, ob ein solcher

Hund sich in der unmittelbaren Nähe seines Besitzers befindet oder herrenlos umherläuft, weil der Hund nur zur Bewachung des Hauses und beweglichen Eigenthums und nicht zur Begleitung seines Herrn auf Spaziergängen zc. steuerfrei bewilligt worden ist.

3) Den Besitzern größerer und offener Gehöfte, weidläufiger Fabriken und Gärten zc. kann auch das Halten mehrerer Kettenhunde unter den ad 2 angegebenen Beschränkungen gestattet werden.

4) Wegen des Amtes resp. Gewerbes der Besitzer sind steuerfrei:

- a) die Hunde der Postschirmer (Conducteure) und der eigentlichen Forstschußbeamten,
- b) die Hunde der Fleischer,
- c) die Hunde der Flurschützen, Feldhüter und Hirten,
- d) die Hunde der Hüter von Obstplantagen,
- e) die Hunde, welche zum Zweck eines Gewerbes, Karren oder Wagen ziehen.

5) In allen Fällen des §. 1. 3. und 4. ist jedoch die Steuerfreiheit bei uns besonders nachzusehen. confr. §. 7. §. 9. des Regulativs.

6) Sollte ein Hund, welcher des Gewerbes wegen steuerfrei gehalten wird, frei und ohne Aufsicht in der Stadt umherlaufen, so hat der Besitzer die im §. 2. für die Wachtunde bestimmte Strafe zu gewärtigen.

7) Alle Hunde, welche versteuert oder zum Betriebe eines Gewerbes steuerfrei zugestanden werden, sind mit einem Halsbände zu versehen und auf demselben der Name und die Hausnummer des Besitzers deutlich zu bezeichnen. Außerdem muß an diesem Halsbände ein Zeichen mit der betreffenden Nummer des Hunderegisters befestigt werden. Diese Zeichen, welche in unserer Armenkasse gegen Vorzeigung des Freischeins unentgeltlich verabreicht werden, haben die Besitzer bei der Arten von Hunden binnen 14 Tagen abzuholen. Die s. g. Wachtunde, welche an der Kette liegen müssen, bedürfen dagegen eines solchen Zeichens nicht.

8) Hunde, welche ohne Halsband und ohne Zeichen auf der Straße umherlaufen, werden weggefangen. Die Besitzer derselben müssen für jeden weggefangenen Hund 15 Sgr. Fanggeld entrichten, und werden außerdem, wenn die Hunde steuerpflichtig, aber unversteuert sind, mit dem dreifachen Betrage der halbjährigen Steuer, confr. §. 12. des Regulativs, oder wenn die Hunde steuerfrei sind, mit einer Polizeistrafe von einem Thaler bestraft.

9) Behufs einer genauen Controle über die Beachtung dieser Vorschriften wird regelmäßig alle halbe Jahre eine allgemeine Aufnahme der Hunde veranlaßt werden, und hat jeder unachtsamlich die gesetzliche Strafe zu gewärtigen, der sich über die erfolgte Anmeldung eines Hundes nicht gehörig ausweisen kann.

10) Durch die Hundesteuer wird übrigens in den über das Halten und das herrentlose Umherlaufen der Hunde bestehenden polizeilichen Vorschriften, vergl. Regier. Verordn. vom 16. Juli 1844. Merseb. Amtsbl. 1844. S. 225 flg. §. 114 flg. der hiesigen Polizei-Ordnung vom 22. October 1844 nichts geändert.

Halle, den 26. August 1845.

Der Magistrat.

Die Keller unter dem früher zur provisorischen Irren-Heilanstalt benutzten Gebäude sollen

auf den 18. September d. J.

Vormittags 11¹/₂ Uhr

auf dem Rathhause vermietet werden. Die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Halle, den 8. September 1845.

Der Magistrat.

Frischen Hamburger Caviar u. große Rhein-
Neunaugen empfiehlt C. S. Kisel.

Nachverzeichnete Briefe sind nicht an die designirten Empfänger zu bestellen gewesen. Die Absender derselben werden deshalb aufgefordert, sie in hiesiger Ober-Post-Kasse abzuholen und einzulösen.

1) An Hrn. Louis Schwarz in Hamburg. 2) An Hrn. Pöls in Magdeburg. 3) An Hrn. Actuarius Schwarz in Zeiz. 4) An Hrn. Stud. theol. Sostmann in Merseburg. 5) An Hrn. Sattler Behrens in Halberstadt. 6) An Hrn. Candidat des Predigtamts Burchard in Neustadt E./W. 7) An Hrn. Meyer Jaragen in Lemberg. 8) An Hrn. Schauspieler Rhene in Berlin. 9) An Madame Samwiederden in Werrin. 10) An Demoiselle Sander in Lützen. 11) An den Madleresellen Buder in Magdeburg. Halle, den 9. September 1845.

Königl. Ober-Postamt. Göschel.

Auction.

Mittwoch den 17. d. M. Nachmittag 2 Uhr u. folg. Tages wird der Mobiliarnachlaß der verstorbenen Wittwe Prinz, bestehend in Silberzeug, Meubles, Haus- und Küchengeräth, Kleidungsstücken, Betten, Wäsche und andern Sachen, in dem Hause Bruno'swarte Nr. 586 gerichtlich verauctionirt werden.

Gräwen, Auctions-Commissar.

Freitag den 12. d. M. Vormittag von 9 Uhr an soll in meinem Locale Spiegelgasse Nr. 40^b eine Parthie neue Eisenwaaren, als: Messer und Gabeln, Zirkel, Sägeblätter, mehrere Pfannen von Eisenblech, mehrere Leimziegel von Gußeisen, Stemmeisen, Lochbeutel u. dergl. mehr im Wege der Auction verkauft werden.

Denselben Tag Nachmittag von 2 Uhr an sollen Wäsche, Betten, gute männliche Kleidungsstücke und ein zahnärztliches Besteck ebendasselbst öffentlich verkauft werden.

Hortl. Wächter.

Heute, Donnerstag, und morgen frischer Kalk bei
Stegmann.

Da ich vom ersten September an den Betrieb des Böllberger Mühlengeschäfts für eigene Rechnung übernehme, so wollte ich nicht unterlassen, dasselbe den betreffenden Herren Consumenten zu fernerer geneigten Beschäftigung zu empfehlen. Den Betrieb desselben werde ich unter der Firma

Kerersteinsches Mühlengeschäft in Böllberg

führen und bitte ich daher, sich derselben bei vorkommenden Fällen zu bedienen. Zugleich bemerke ich, daß alle Bestellungen für dieses Geschäft, die Getreideabholung u. s. w. betreffend, in der Papierhandlung von Kererstein & Germer, Barsüßerstraße Nr. 123, abzugeben sind und einer pünktlichen Berücksichtigung zu gewärtigen haben. Eröllwitz, den 30. August 1845.

A. L. Kererstein.

Ein neuer polirter zweithüriger Kleiderschrank, durabel und dabei modern, so wie ein schon gebrauchter Trimeaux, beides preiswürdig, stehen zum Verkauf kleine Brauhausgasse Nr. 334.

Gebrauchte Meubles kauft zum höchsten Preis
Bethmann, gr. Steinstraße Nr. 173.

Eine ausmeublirte Stube nebst Kammer parterre ist an einen einzelnen Herrn zu vermieten und kann sogleich bezogen werden Leipziger Straße Nr. 319. Ebendasselbst ist auch ein schöner trockner Keller zu vermieten.

Eine kleine Stube, für eine einzelne Person passend, ist noch zu vermieten Nr. 299 Leipziger Straße.

Alter Markt Nr. 494 eine Treppe hoch sind zum ersten October zwei Stuben an ledige Herren zu vermieten.

Frische Zeltower Rübchen sind wieder zu haben in der Schmeerstraße Nr. 711 bei M Weber.

Fette neu geräucherte Lachsheringe empfehle
Holze.

Todesanzeige.

Am 5. dieses Monats ist mein Sohn, der Optikus und Mechanikus Carl Heynemann, als freiwilliger Garde-Artillerist nach einem 8monatlichen schweren Krankenlager zu Berlin gestorben. Dies allen seinen Schulfreunden und Bekannten hiermit zur Nachricht.

Carl Heynemann,
concessionirter Commissionair hier.

Alle diejenigen, welche Bücher aus der Marien-Bibliothek entliehen haben, werden aufgefordert, dieselben bis zum 13. Septbr. a. c. zurückzuliefern. Die Bibliothek bleibt dann bis zum 1. October geschlossen.

Im Auftrage
Dr. Knauth, Bibliothek-Secretair.

Es ist am vergangenen Sonntag gegen Abend eine goldene Broche mit einigen Granatsteinen verziert von Oberglauchta bis auf den Hospitalplatz verloren worden. Der ehrliche Finder wird gebeten, dieselbe gegen gute Belohnung beim Goldarbeiter Herrn Elsässer in den Kleinschmieden abzugeben.

In Pflugs Hause stehen noch Kleider, Wäsch, Brot- und Glasschränke, wie auch Bettstellen, Sophas und ein paar schöne Ziegen zum Verkauf.

Eine noch in gutem Zustande sich befindliche Droschke, ein- und zweispännig zu fahren, steht zum Verkauf beim Kaufmann Carl Mertens, große Klausstraße.

Die besten Dampf- und feinsten amerikanischen Weizenmehle, so wie vorzügliches Roggenmehl sind stets unversteuert sehr billig zu haben bei A. Glöckner in Ammendorf, dem Gasthose zum Eistertthale gegenüber.

Kohlenformer
finden auf der Alwinen-Grube bei Bruckdorf Beschäftigung.

Heute, Donnerstag, Militair-Concert in den Pulverweiden. Anfang 4 Uhr.